

STATUTEN

des Vereins **Natur- und Vogelschutz Wohlen BE (NVW)**

Version vom 7. März 2017 (alt)

I. NAME UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutz Wohlen BE" besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung gemäss Art. 60ff des ZGB.

Der NVW kann als Ortsverein einem zweckverwandten Verband angehören.

Art. 2

Der Verein fördert die Anliegen des Natur-, Vogel- und Landschaftsschutzes. Für diese Ressorts können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Der Verein setzt sich ein für den Vollzug der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in den Bereichen Umweltschutz, Raumplanung, Bau und Verkehr.

STATUTEN

des Vereins **Natur- und Vogelschutz Wohlen BE (NVW)**

Entwurf vom 3. März 2026 (neu)

I. NAME, ZIELE UND AUFGABEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutz Wohlen BE» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Wohlen BE. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zugehörigkeit

¹ Der NVW ist eine Sektion von BirdLife Bern und dadurch Mitglied bei BirdLife Schweiz.

² Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Art. 3 Ziele

¹ Der NVW bezweckt die Erhaltung der Natur und die Förderung der Biodiversität in der Gemeinde Wohlen BE durch den Schutz, die Pflege und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren, Pilzen und Pflanzen.

² Der NVW ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

Art. 4 Aufgaben

Der NVW ist bestrebt, seine Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- a) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen

<p>I. MITGLIEDSCHAFT</p> <p>Art. 3 <i>Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich zum Vereinszweck und zu den Verbandszielen bekennt. Nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.</i></p> <p>Art. 4 <i>Der Verein setzt sich aus Einzel- oder Familienmitgliedern (mit oder ohne Mitgliedschaft bei den Dachorganisationen BVS/SVS), aus Kollektivmitgliedern sowie aus Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr zusammen.</i></p>	<p>b) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Siedlungsraum c) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde d) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über den Natur- und Umweltschutz, beispielsweise mit Medienarbeit, Exkursionen, Vorträgen und Ausstellungen e) Förderung der Jugendarbeit f) Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen g) Das Hinwirken auf einen nachhaltigen Gesetzesvollzug und den Erlass notwendiger Rechtsgrundlagen in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Raumplanung, Bau und Verkehr h) Erwerb und Pacht von Grundstücken, insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald</p> <p>II. MITGLIEDSCHAFT</p> <p>Art. 5 Grundsatz Natürliche und juristische Personen können NVW-Mitglieder werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen des Vereins.</p> <p>Art. 6 Mitgliederkategorien Der NVW hat folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelmitglieder b) Familienmitglieder (im selben Haushalt lebende Personen) c) Jugendmitglieder (bis zum 18. Altersjahr) d) Kollektivmitglieder e) Ehrenmitglieder
--	---

Alle Mitglieder sind aufgerufen, an der Lösung von Aufgaben zum Schutze der Natur und der freilebenden Vogelwelt und an entsprechenden Unternehmungen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung mitzuhelpen.

Für Jugendliche bis 18 Jahre kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Die Eltern müssen mit der Mitgliedschaft einverstanden sein.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf das Ende eines Kalenderjahres
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbetrages während zweier aufeinander folgender Jahre
- c) durch Ausschluss wegen Verletzung der Vereinsinteressen oder wegen unehrenhafter Handlung. Der Ausschluss erfolgt auf den Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

III. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren und Revisorinnen

Art. 7 Eintritt

Nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Gegen einen abweisenden Entscheid steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Art. 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 9 Ausschluss

¹ Vereinsmitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem NVW ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei

- a) Zuwiderhandlung gegen die Zielsetzungen des NVW
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbetrags während zweier aufeinander folgender Jahre

² Ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

<p>Art. 7 <i>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.</i></p> <p>Art. 8 <i>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder verlangt wird.</i></p> <p>Art. 9 <i>Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Viertel des Jahres als Hauptversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Sie beschliesst insbesondere über:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin</i> b) <i>Wahl der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen</i> c) <i>Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten / der Präsidentin und der Ressortleiter / Ressortleiterinnen</i> d) <i>Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Kassier/die Kassierin und an die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen</i> e) <i>Festsetzung der Mitgliederbeiträge</i> f) <i>Genehmigung des Tätigkeitsprogramms</i> g) <i>Änderung der Statuten</i> 	<p>Art. 11 Amtsdauer <i>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</i></p> <p>A. Mitgliederversammlung</p> <p>Art. 12 Mitgliederversammlung <i>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.</i></p> <p>Art. 13 Einberufung ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel des Jahres statt. Sie behandelt die Jahresgeschäfte. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel aller Mitglieder verlangt.</p> <p>² Zur Versammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p> <p>³ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte an der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Art. 14 Zuständigkeit <i>Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung b) den Jahresbericht c) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands d) die Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren e) die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
---	--

h) Auflösung des Vereins

Kollektivmitglieder können sich an allen Versammlungen mit einer Stimme vertreten lassen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehaltlich der in Art. 21 erwähnten Ausnahme, mit dem einfachen Mehr der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern:

- a) Präsident / Präsidentin*
- b) Vizepräsident / Vizepräsidentin*
- c) Sekretär / Sekretärin und / oder Protokollführer / Protokollführerin*
- d) Kassier / Kassierin*
- e) Ressortleiter / Ressortleiterin Vogelschutz, Landschaftsschutz, Jugendgruppe und weitere*

Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist im Rahmen der Vereinsfinanzen zuständig für Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'500.-- pro Einzelfall.

- f) die Höhe der Mitgliederbeiträge*
- g) das Tätigkeitsprogramm und das Budget*
- h) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder*
- i) die Ausschlussreklame von Mitgliedern*
- j) die Änderung der Statuten*
- k) die Auflösung oder Fusion des Vereins*

Art. 15 Stimmrechte

Jedes Einzel-, Jugend-, Ehren- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Eine Familienmitgliedschaft hat zwei Stimmen, sofern auch zwei Personen anwesend sind.

Art. 16 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen (Art. 30), Auflösung (Art. 31) oder Fusion (Art. 32) mit einfacher Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Zur Behandlung spezieller Themen oder Projekte kann er Fachgruppen einsetzen.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den NVW nach aussen. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen*

Art. 12

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Generelle Führung des Vereins
- b) Vorbereitung der besonderen Vereinsgeschäfte
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Organisation von Veranstaltungen
- e) Werbung und Aufnahme von Neumitgliedern

Art. 13

Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein in dessen Angelegenheiten nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er / sie kann sich durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Art. 14

Der Sekretär / die Sekretärin führt das Protokoll über die Anlässe des Vereins. Er / sie erledigt die Korrespondenzen. Zu seiner / ihrer Unterstützung kann ein Protokollsekretär / eine Protokollsekretärin gewählt werden.

Art. 15

Der Kassier / die Kassierin führt das Rechnungswesen und das Mitgliederverzeichnis des Vereins. Er / sie besorgt den Einzug der Beiträge und erstellt die Jahresrechnung.

Art. 16

Der Ressortleiter / die Ressortleiterin "Vogelschutz" trifft geeignete Vorkehren zur Erhaltung der freilebenden Vogelwelt. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er / sie von den Aktivmitgliedern unterstützt.

Art. 17

- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) die Beschlussfassung über Rechtsmittelverfahren
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung über Ausschlussreklame
- g) der Erlass von Reglementen
- h) weitere Massnahmen im Sinne des Vereinszwecks

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 20 Ehrenamt und Spesen

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Einzelheiten sind im Spesenreglement festgehalten.

Art. 21 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen
- b) Ausgaben für unvorhergesehene Projekte bis zum Betrag von Fr. 1'500.- pro Einzelfall zu beschliessen, soweit die Vereinsfinanzen das zulassen.

C. Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren**Art. 22 Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren**

Der Ressortleiter / die Ressortleiterin "Natur- und Landschaftsschutz" ist bestrebt:

- a) die natürliche Vielfalt der Landschaft zu erhalten, wiederherzustellen und wo möglich zu vermehren;*
- b) Landschaft zerstörende Massnahmen zu verhindern.*

IV. RECHNUNGWESEN

Art. 18

Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Hauptversammlung beschlossen wird.

Art. 19

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist so abzuschliessen, dass sie nach der Prüfung durch die Revisoren / Revisorinnen der Hauptversammlung vorgelegt werden kann. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, die Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zu erstatten haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren (oder eine Treuhandfirma) gewählt. Sie stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 23 Finanzierung

Zur Finanzierung seiner Aufgaben verfügt der NVW insbesondere über:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Schenkungen und Legate
- c) Beiträge der öffentlichen Hand und von Dritten
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e) das Vereinsvermögen und seine Erträge

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des NVW haftet der Verein nur mit dem eigenen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Rechnungsführung

Die Kassierin oder der Kassier führt die Vereinskasse und das Mitgliederverzeichnis. Sie oder er zieht die Mitgliederbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 26 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Jugend- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 28 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands können wie folgt gefasst werden:

- a) an Versammlungen oder Sitzungen mit physischer Anwesenheit der berechtigten Personen
- b) mit elektronischen Mitteln an einer zur gleichen Zeit und gemeinsam stattfindenden Diskussion und Beschlussfassung
- c) mit einer elektronischen Abstimmung, zu der die Unterlagen vorher verschickt und die Frist für die Abstimmung bekannt gemacht worden ist.

² Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch erfüllt, wenn eine Einladung oder Mitteilung per E-Mail erfolgt.

Art. 29 Datenschutz

¹ Der NVW erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich die Personendaten, die zur Erfüllung der Verbandsziele und seiner Aufgaben notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, sie werden zur Erfüllung der Verbandstätigkeit benötigt oder eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

³ Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an BirdLife Bern und an BirdLife Schweiz

	<p>weitergegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen dort gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.</p> <p>⁴ Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.</p> <p>⁵ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der NVW-Website.</p>
<p>V. STATUTENREVISION</p> <p>Art. 21 <i>Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.</i></p> <p>Art. 22 <i>Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens fünf Mitglieder für dessen Weiterbestehen eintreten. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen (Gewinn und Kapital) einer anderen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden, zweckverwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übergeben, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist.</i></p> <p><i>Eine Fusion kann ebenso nur mit einer anderen zweckverwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist.</i></p>	<p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 30 Statutenänderung Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.</p> <p>Art. 31 Auflösung Die Auflösung des NVW kann nur von einer speziell einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird einer anderen, zweckverwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übergeben, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist.</p> <p>Art. 32 Fusion Eine Fusion kann nur mit einer anderen, zweckverwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die wegen Gemeinnützigkeit</p>

		<p>oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist. Das Prozedere ist dasselbe wie bei der Auflösung.</p>
<p><i>Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 2006. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 07. März 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.</i></p>		<p>Diese Statuten ersetzen jene vom 7. März 2017. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. März 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.</p>
<p><i>Natur- und Vogelschutz Wohlen BE</i></p>		<p><i>Natur- und Vogelschutz Wohlen BE</i></p>
<p><i>Der Präsident:</i></p>	<p><i>Die Sekretärin:</i></p>	<p><i>Der Präsident:</i></p>
<p><i>Otto Sieber</i></p>	<p><i>Barbara Figueredo</i></p>	<p><i>Ursula Lerch</i></p>